

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der pml GmbH

1. Geltungsbereich

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ausgeführt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen zu unseren Lasten gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird dem entsprechend hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch, soweit dort Regelungen getroffen sind, die über den Inhalt dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hinausgehen. Ist der Vertragspartner mit diesen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so hat er dies sofort schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall können wir binnen zehn Tagen nach Eingang der Anzeige von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass hieraus Ansprüche, gleich welcher Art, abgeleitet werden können. Diese Vertragsbedingungen sind auch auf unserer Homepage www.pml-augsburg.de im Internet einsehbar oder werden auf Verlangen übersandt.

2. Vertragsabschluss, Preise

- a. Alle Angebote der pml GmbH sind hinsichtlich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. In Fällen, wo kein schriftlicher Auftrag vorliegt, gelten die AGB der pml GmbH. Ab einem Nettoauftragswert von EUR 2 500,- ist der Auftrag von der pml GmbH schriftlich zu bestätigen.
- b. Die Berechnung der Ware erfolgt zu unseren Listenpreisen am Versandtag, falls die Auftragsbestätigung keinen Festpreis ausweist.
- c. Nach ordnungsgemäß erteiltem Auftrag (auch mündlich) ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Verarbeitete oder produzierte Ware und Aufwand müssen bei Rücktritt voll bezahlt werden.
- d. Soweit die pml GmbH kostenlose Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich hieraus nicht.
- e. Personalkostensteigerungen und/oder Materialpreiserhöhungen können dem Besteller weiterberechnet werden, wenn sie zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eintreten.
- f. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- g. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des evtl. dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.

3. Zahlungen, Aufrechnung, Pfandrecht

- a. Rechnungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde, sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Entwurfsleistungen werden bei Präsentation der Entwürfe zur Zahlung fällig.
- b. Hat der Besteller Bankvollmacht oder Ermächtigung zum Einzug des Entgelts für ein auf ihn lautendes Konto erteilt, so sind wir ermächtigt, den offenen Saldo aus unseren Forderungen durch Abbuchung von diesem Konto auszugleichen. .
- c. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter befreien den Besteller nur dann, wenn diese eine besondere schriftliche und den Auftrag benennende Einzelvollmacht vorgelegt haben.
- d. Hat pml GmbH mehrere offene Forderungen aus verschiedenen Geschäften, so werden Zahlungen des Bestellers immer auf die jeweils älteste der noch offenen Forderungen angerechnet. Das gilt auch dann, wenn der Besteller bei der Zahlung eine andere Bestimmung trifft.
- e. Wir erwerben an allen Waren oder sonstigen Sachen, die ein Kunde bei uns eingelagert oder aus einem anderen Rechtsgrund uns übergeben hat, zur Sicherung aller Forderungen, die uns aus dem Rechtsverhältnis zu dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht gemäß §§ 1204 ff. BGB, an eigenen Adresslisten des Kunden ggf. ein Nutzungspfandrecht.
- f. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur befugt, wenn und insoweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- g. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen

4. Lieferung
 - a. Der Versand erfolgt EXW, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - b. Im Übrigen erfolgt er stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 - c. Die pml GmbH ist nicht verpflichtet, für den Transport der Ware eine Versicherung abzuschließen. Soweit der Besteller eine Versicherung wünscht, werden wir auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abschließen; in diesem Fall sind wir berechtigt, alle Transportarten zu versichern. Die Wahl der Versandart und des Versandortes bleibt der pml GmbH überlassen.
 - d. Auftragsänderungen, die die Lieferfrist beeinflussen, verlängern die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang.
 - e. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Druckfreigabe oder falls diese nicht erforderlich ist, mit der Auftragsbestätigung. Die pml GmbH ist zu ihrer Einhaltung nicht verpflichtet, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordentlich nachkommt. Das gilt auch, soweit der Besteller wesentliche Vertragspflichten aus weiteren abgeschlossenen Geschäften nicht einhält. Von pml GmbH nicht zu vertretende Verzögerungen verlängern die Lieferzeit entsprechend. Lieferverzögerungen von mehr als drei Monaten berechtigen beide Seiten zum Rücktritt vom Vertrag, soweit dieser noch nicht ausgeführt ist.
 - f. Teillieferungen sind zulässig.
 - g. Verzögerungen auf dem Postweg oder Transport hat die pml GmbH nicht zu vertreten, soweit die Sendung unter üblichen Konditionen rechtzeitig aufgegeben ist und der Transporteur ordentlich ausgewählt ist.
 - h. Für unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und hierdurch bedingte Einschränkungen der Leistungsfähigkeit von Vorlieferanten haftet die pml GmbH nicht. Sie verlängern jedoch die Lieferzeit angemessen und berechtigen die pml GmbH bei nachhaltiger Dauer zum Rücktritt vom Vertrag.
 - i. Gerät die pml GmbH in Verzug, so ist zunächst eine für die pml GmbH angemessene Nachfrist zu gewähren.
 - j. Datenträger und Programme, die der Besteller zur Verfügung stellt, müssen mit den von der pml GmbH verwendeten Maschinen und Betriebssystemen kompatibel, fehler- und virenfrei sein. Andernfalls ist jede Haftung von der pml GmbH ausgeschlossen. Mehrarbeit zur Fehlerkorrektur wird berechnet.
 - k. Die pml GmbH gewährleistet, dass alle wesentlichen Arbeitsunterlagen, Datenträger und Programme des Bestellers sorgfältig aufbewahrt und vertraulich behandelt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet einen Monat nach der Mitteilung an den Besteller, dass die Arbeiten bzw. Teilarbeiten abgeschlossen sind, spätestens einen Monat nach Beendigung des Teilauftrags oder des Auftrags.
 - l. Außerhalb des Werks der pml GmbH geht der Transport der Arbeitsunterlagen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

5. Eigentumsvorbehalt
 - a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von der pml GmbH gegen den Auftraggeber ihr Eigentum, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt insbesondere auch für Saldoforderungen aus laufender Rechnung sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, vorbehaltlich der nachfolgenden geregelten Freigabe.
 - b. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, sind wir – auch ohne Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungsort zu betreten; auch ohne Rücktritt vom Vertrag sind wir in diesem Fall weiter berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen zu verwerten, insbesondere auch freihändig an Dritte zu verkaufen.
 - c. Ein Eigentumserwerb des Bestellers gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu neuen Sachen ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt gegebenenfalls durch den Besteller für pml GmbH.

- d. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass diese Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf die pml GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
 - e. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, die Abtretung seitens der pml GmbH hiermit angenommen.
 - f. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Die pml GmbH wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von der pml GmbH hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an die pml GmbH zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
 - g. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Bestellers.
 - h. Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte der pml GmbH beeinträchtigt werden, hat der Besteller die pml GmbH unverzüglich mitzuteilen.
 - i. Die pml GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl der pml GmbH vorbehalten, welche Sicherheiten freigegeben werden.
6. Beanstandungen, Gewährleistungen, Haftung
- a. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware, sowie der zu Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse in jedem Fall unverzüglich (i.S. des HGB) zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Dies gilt auch bei mündlich erteilten Aufträgen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
 - b. Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung müssen uns, soweit durch zumutbare Untersuchung feststellbar, unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung angezeigt werden, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden. Hält der Besteller diese Verpflichtung nicht ein, so gilt die Ware als genehmigt.
 - c. Ware, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweislich fehlerhaft ist, wird nach unsere Wahl kostenlos nachgebessert, instandgesetzt oder umgetauscht (Nacherfüllung). Der Besteller ist jedoch zu Minderung oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Nacherfüllung gescheitert ist. Das ist der Fall, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren oder wenn die Nachbesserung oder die Instandsetzung zweimal erfolglos versucht wurde. Wählt der Besteller den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch zu. Wählt der Besteller Schadenersatz, verbleibt die Ware oder Leistung bei ihm, wenn dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache oder Leistung; das gilt nicht, soweit die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.
 - d. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt in der bei beim Lieferanten üblichen Ausführung und Beschaffenheit. Unerhebliche Abweichungen und Änderungen, insbesondere technische Verbesserungen, stellen keinen Mangel dar. Sie bleiben vorbehalten und sind vom Besteller hinzunehmen. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material ergeben und durch technische Bedingungen zwischen den anfallenden Fertigungsschritten entstehen, stellen keinen Mangel und damit keine Pflichtverletzung dar.
 - e. In Falle des Lieferverzugs oder Unvermögens ist der Besteller nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Leistungsverzögerung und Leistungsvermögen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

- f. Es obliegt dem Besteller zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob Waren und Leistungen, insbesondere die produzierten Entwürfe gegen Rechte Dritter (Markenrechte, Firmenrecht, Urheberrechte usw.) verstoßen bzw. als Marken schutzfähig sind. Die pml GmbH haftet diesbezüglich nicht.
- g. Im Übrigen haftet die pml GmbH nicht für leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen wird die Ersatzpflicht der pml GmbH auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Dasselbe gilt für von der pml GmbH nicht vorhersehbare Schäden und für solche, die der Auftraggeber mitzuvertreten hat. Unberührt bleibt hiervon die Haftung für schuldhafte Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners. Bei Miet-, Nutzungs-, Kooperations- und/oder Pachtverträgen liegt die Haftobergrenze bei einer Monatsmiete, bzw. 1 Monatsgebühr. Ausdrücklich auch, wenn ein langfristiger Vertrag, mit monatlicher oder turnusmäßiger Zahlung mit höherer Gesamtsumme geschlossen wurde. pml GmbH (Vermieter) hat für die Vertragserfüllung des Miet-, Nutzungs- und/oder Pachtverhältnisses Sorge zu leisten, Schadenersatzansprüche, aufgrund Nicht-Durchführbarkeit eines Miet-, Nutzungs- und/oder Pachtverhältnisses sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Gründe der Nichtdurchführbarkeit von der pml GmbH (Vermieter) nicht zu vertreten sind und/oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht abzusehen waren, und/oder die Wiederherstellung der Durchführbarkeit unverhältnismäßig aufwendig zum Vertrag an sich ist.
- h. Die pml GmbH übernimmt auf die von ihr verkauften Produkte eine Garantie von 6 Monaten. Diese bezieht sich lediglich auf das Produkt und nicht auf Ein- und Ausbau, Verarbeitung und eventuell weitere Kosten oder Folgekosten.
- i. Die Einholung von polizeilichen und sonstigen Genehmigungen ist Sache des Auftraggebers.

7. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Sämtliche Entwürfe sind urheberrechtlich Eigentum der pml GmbH falls nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung zwischen dem Auftraggeber und pml GmbH besteht. Das gilt auch für solche Unterlagen, die noch vor Vertragsabschluss dem Beteller eröffnet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine weitere Verwertung durch den Besteller bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von der pml GmbH, ausgenommen sind Geschäftsdrucke.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a. Abschluss, Inhalt, Auslegung und Ergänzung des Vertrages richten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. August 1980 über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht).
- b. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von der pml GmbH
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Auseinandersetzungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis und seiner Durchführung – unter Einschluss von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen - ist der Sitz der pml GmbH soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- d. Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Geschäftsbedingungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

9. Ergänzende Bestimmungen

- a. Die Preise für das Postfertigmachen setzen einwandfreies, maschinengerecht zu verarbeitendes Material voraus, andernfalls sind wir berechtigt, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.
- b. Der Besteller hat die pml GmbH bei der Erstellung der Entwürfe angemessen zu unterstützen; er überlässt ihm hierzu insbesondere bisherige Geschäftsdrucke, Werbemittel u. ä. ; er wird Angaben zur ungefähren Gestaltung anhand der vorgelegten Unterlagen machen und Informationen für die

Analyse bereitstellen. Er wird eindeutige Angaben zu Änderungswünschen machen, falls die Entwürfe von der pml GmbH geändert werden sollten.

- c. Der Besteller erhält einen Entwurf bzw. bei einem Unternehmensbild die für den vereinbarten Preis vereinbarte Zahl von Basisentwürfen sowie Entwürfe für Unternehmensbild-Anwendungen. Geringfügige Änderungen an dem von dem Besteller gewählten Basisentwurf werden ohne zusätzliche Kosten durchgeführt. Darüber hinausgehende Änderungen und weitere Entwürfe sind kostenpflichtig nach den Listenpreisen.
- d. Entwurfsarbeiten sind ohne Rücksicht auf Gefallen oder Nichtgefallen zu bezahlen.
- e. Probedrucke werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers geliefert, und zwar nur bei Vergütung der entsprechenden beachtlichen Kosten. Etwaige Änderungen auf Probedrucken lösen weitergehenden Aufwand aus, den der Besteller zu vergüten hat.
- f. Der Druck erfolgt entweder aufgrund des genehmigten Entwurfs, des Probedrucks oder eines Auflagendrucks aus einer früheren Lieferung. Der Besteller hat deshalb den Entwurf, den Probedruck oder Auflagendruck aus einer früheren Lieferung auf den gesamten Inhalt und seine Anordnung (Firmenname, Branchenbezeichnung, Hinweiszeichen, Falzstricke, Kommunikationsverbindungen, Geldkonten, Spalteneinteilung, büromaschinengerechte Ausführung, usw.) genau durchzusehen. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, sind ausgeschlossen.
- g. Wenn der Besteller Änderungen wünscht und vor Ausführung des Drucks keinen weiteren Entwurf oder Probedruck verlangt, können die Änderungswünsche nur unverbindlich vorgemerkt werden.